

Berliner Tageblatt



und Handels-Zeitung.

Verleger: Theodor Wolff in Berlin.
Druck und Verlag von Rudolf Weller in Berlin.

Für unverlangt eingehende Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Die ökonomischen „Garantien“.

J. S. Der hartnäckigste Streit zwischen den Unternehmern hatte sich, wie erinnerlich, über die ökonomischen Bedingungen entpinnen, unter denen Deutschland zur weitestgehenden politischen Auslieferung Marokkos an Frankreich bereit war. Die deutschen Unterhändler konnten in diesem Punkt, in dem nur das Interesse einer Anzahl Kapitalisten, weit weniger ein starkes nationales Empfinden dem Pariser Robinet die Hände band, am ehesten einen Erfolg erhoffen, und sie haben ihn zu einem gewissen Teil auch erreicht, während freilich nur de jure, wie weit auch de facto, nur noch erst später zeigen. Die umfassenden politischen Garantien, die Frankreich erhalten hat — Recht der militärischen Befehung und der diplomatischen Vertretung und Befehung des marokkanischen Finanzwesens — erwiderte es mit einer Anzahl wirtschaftlicher Garantien, unter denen die volle Gleichberechtigung aller Nationen in der kommerziellen und industriellen Betätigung an der Spitze steht. Deutschland und alle anderen Länder werden namentlich in Bezug auf die Einfuhrhöfde dem künftigen „Mutterlande“ Frankreich vollkommen gleichgestellt, der Grundfah der offenen Tür soll durch keinerlei Maßnahmen eingeschränkt werden und die Zölle sollen auch für ihre Frachten auf den marokkanischen Eisenbahnen keinerlei Vorzugrecht genießen. Von irgendwelchen Sonderprivilegien Deutschlands ist natürlich an keiner Stelle des Abkommens mit einer Silbe die Rede und konnte infolge des Agreassvertrages ja auch nicht die Rede sein, und wenn Deutschland in irgendeinem Punkte — so beim Bau der Eisenbahnen — auch nur bestimmte günstigeren Zulassungen für seine Industrie erstrebt haben sollte, so hat es sie jedenfalls nicht erreicht. Es kann sich eines gewissen Verdienstes um die Interessen der übrigen Agreassmächte rühmen, denen es dadurch die Zustimmung zu dem heute geschlossenen Abkommen erleichtert. — Ein im übrigen sehr fragwürdiges diplomatisches Kunststück. Tatsache ist, daß der Vertrieb der großen Unternehmungen dem marokkanischen Staat, also Frankreich, reserviert bleibt, und von ihm freizügig an Dritte, also an französische Konzessionen veräußert werden kann. Wenn auch, wie schon erwähnt, prinzipiell (in der Praxis verlaufen die Dinge immer weniger glatt) den französisch-marokkanischen Staat, oder Konzessionsbahnen jede Benachteiligung fremder Unternehmer unterlag bleibt, so ist doch dem, der die Bahnen befehrt, eine gewisse wirtschaftliche Präponderanz im Lande kaum aus der Hand zu werden. Dazu hindert auch die Bestimmung nichts, daß die Festlegungen der Agreassakte über die Veräußerung öffentlicher Arbeiten in einer die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Länder mehr als bisher sichernden Art erweitert werden sollen.

Einen wirklichen praktischen Erfolg versprechen wir uns von den Vereinbarungen, die einen vermehrten Einfluß der Verwaltungsmittel der marokkanischen Staatsbank auf die Handhabung des Zolldienstes herbeiführen sollen. Die Bank, in deren Kassen nach Artikel 33 der Agreassakte die Zolleinnahmen zu fließen haben, ist eine wirtschaftliche internationale Organisation, die in ihrer konstituierenden Generalversammlung vor vier Jahren den Franzosen, Marokkanern und Deutschen vom Kaiser von Frankreich, dem Kaiser von Deutschland und dem Kaiser von Spanien (dem Kaiser von Portugal und dem Kaiser von Belgien) gewährt hat. Führende Banken fast aller Signatarmächte sind in der Staatsbank vertreten, und ihre Langeren Direktoren sollen in jährlichem Wechsel an den Arbeiten der Zollkommissionen sich beteiligen. Das ist ungewisslich eine zweckmäßige Bestimmung, durch die den beiden Ländern über die Bevorzugung des französischen Handels in den Säfen einige Abhilfe winkt. Allerdings muß man bedenken, daß es bei der großen Zahl der Vertreter lange dauern kann, bis auch einmal der Deutsche an die Reihe kommt. Man darf von der französischen Regierung voraussehen, daß sie auch die Zollbeamten ihres künftigen Protektorates anweisen wird, den vereinbarten handelspolitischen Status zu respektieren und nicht mehr in dem Wahne zu leben, daß sie als „Meister der Schifane“ sich in Marokko besondere Verdienste um ihr Vaterland erwerben müßten. Solche Mittel haben die Franzosen heute im demagogischen Scherenschnitt nicht mehr nötig.

Nicht ganz geregelt sind noch die Verhältnisse des Bergwerksbetriebs, die in den Verhandlungen vor dem Tag von Agadir immer eine so entscheidende Rolle gespielt haben. Die Verhinderung eines Ausfuhrzolls auf Erz ist für unsere rheinisch-westfälische Industrie, die in steigendem Maße auf die Verfügtung fremder Erze angewiesen ist, von der größten Bedeutung. Die deutschen Kapitalisten, die ihr Geld seit langem in marokkanische Minen gesteckt haben — ihre Namen brauchen wir nicht zu nennen — würden den größten Schaden davongetragen haben, wenn ein solcher Ausfuhrzoll, der einem Ausfuhrverbot gleichkommen wäre, nicht hätte verhindert werden können. Aber es ist sehr fraglich, ob unsere Diplomatie hier der französischen wirklich ein Opfer abzugeben hat, denn auch für die französischen Mineninteressen am Afrik und am Atlas ist der Erzexport ein lukratives Geschäft. Die Verfügtung in dem kohlennarmen Lande selbst ist kaum möglich, und die Hüften in Nordfrankreich bedürfen seiner Bevorzugung für marokkanischen Bezüge, denn die Erzlager jener Gegend gehören zu den gepriesensten und ergiebigsten der Welt. Den deutschen Mineninteressen, die nicht mehr selbst als die „Bergesegheber“ von Marokko aufzutreten brauchen, wird Gleichheit der Gelegenheit zugesichert. Aber noch hört man nichts Definitives über die Schlichtung der heftigen Ansprüche zwischen den sich bekämpfenden Konzessionären, und während nach den einen die Herren Mannesmann gerade in der jüngsten

Die Erwerbungen am Kongo.

Zeit im letzten Einbernehmen mit Herrn v. Aderer-Maechter ihre Geschäfte betreiben, sollen sie, nach anderen gerade jetzt geleiteten Hauptes einbergeben. An dem baldigen und betriebsreichen Abschluß des Marokkanischen Marokkanischer Minenzweiges wird man die Ernsthaftigkeit und Solidität des neuen Vertrages erkennen können. Das ist wichtiger als die stipulierte Erlaubnis zur Anlage von Anstaltsgleisen, ohne die die Minen freilich nicht existieren können, wenn es auch unserer Vertragsjuristen alle Ehre macht, daß sie diese Sicherung gegen eine Schifane, die unerhöht wäre, nicht bezweifeln haben.

Damit erschöpfen sich in der Hauptache die wirtschaftlichen Bürgschaften, auf die wir selbstverständlich großes Gewicht legen mußten, und deren Nichtgewährung zum Abbruch der Verhandlungen hätte führen müssen. Was aber das Abkommen sonst noch enthält, ist die Bestimmung über die Schuggenossen im zödischen und über die Konsulargerichtsbarkeit im neunten Artikel, das ist eine milde Versicherung der Tatsache, daß der französische Standpunkt dem deutschen gegenüber in so ungemäßen wichtigen Fragen geliegt hat. Man hat darüber ein Kompromiß geschlossen, das den wirtschaftlichen Interessen Deutschlands für den Augenblick Genüge tut, aber doch nach einer gewissen Liebergangszeit dem Gesichtspunkt Erfüllung sichert, daß dort, wo die blaumächtige Triflore mehr, französische Gerichtsorganisation zu gelten hat, und wo Frankreich das Protektorat ausübt, kein Landesangehöriger einem fremden Protektor untersteht.

Zu besonderer Genugung also über die tatsächlich erreichten wirtschaftlichen Konzessionen hat Herr v. Aderer seinen Grund. Nun hat er in diesem einen Punkte recht, wenn er sagt, daß es auf dem Marokkanischen — zum Unterschied von dem anderen, dem Kompensations — terrain — weder Sieger noch Besiegte gibt. Was in Marokko uns gewahrt blieb, das ist eben doch nur das selbstverständliche Minimum. Und wenn uns die Herren v. Bethmann und v. Aderer einen Vertrag präsentieren, in dem neben dem, was ihr heute vollendetes Werk sonst bringt, nicht einmal dieses Minimum enthalten wäre — wo sind die Verfassungswächter, hinter denen sie sich vor dem Gelächter der ganzen Welt verstellen könnten?

Die Erwerbungen am Kongo.

Die offiziellen Karten.

In einem Berliner Blatte, das sich der Regierung gern hilfreich zur Verfügung stellt, ist heute früh eine Karte veröffentlicht worden, welche den deutschen Erwerb im Kongoland zeigen soll. Diese Karte, die offiziellen Ursprungs ist, gibt von dem Gebietszuwachs ein absolut falsches Bild und soll den Eindruck erwecken, als ob wir von Frankreich ein riesiges und sehr schön abgerundetes Gebiet erhalten hätten. Zwischen den beiden „Zipfeln“, die zum Kubangui und zum Kongo führen, ist dieser Darstellung nach den Franzosen nur noch ein ganz schmaler Streifen längs des Kubanguilaufes verblieben, an der Ofgrenze Kameruns geht der deutsche Gebietszuwachs in prothvoller gerader Linie von der südlichen Gde des nun abgetretenen Entensnabels bis nach Bangui hinab, und während nach den bisherigen Angaben Wefo — an der Südoftseite Kameruns — schon außerhalb des deutschen Gebiets liegen soll, ist es auf der offiziellen Karte südwärts noch von gewaltigen deutschen Sandstreden umrahmt.

Wir veröffentlichen hier eine Karte, die nach einer Skizze der „Deutschen Kolonialzeitung“ hergestellt ist, und von der wir ausdrücklich bemerken möchten, daß sie in mehreren Punkten gleichfalls unzutreffend ist, obwohl sie der Wahrheit ganz erheblich näher zu kommen scheint, als das offiziöse Fabrikat. Die „Deutsche Kolonialzeitung“ hatte, als sie ihre Skizze publizierte, gleichfalls erklärt, daß sie eine Gewähr für die Richtigkeit nicht zu übernehmen vermöchte, und da die bisherigen Mitteilungen über den Kongovertrag widersprüchlich und äußerst dürftig sind, so ist eine gewissenhafte Nachprüfung einzuweisen auch unmöglich gemacht. Beispielsweise trifft es nicht zu, daß — wie auf unserer Karte noch angegeben ist — das westliche Ufer des Sefanga den Franzosen verbleibe, vielmehr stimmen alle neueren Nachrichten darin überein, daß dort wenigstens ein schmaler Meerstreifen unterhalb von Wefo an Deutschland fällt. Außerdem, diese Karte ist infolern einigermaßen exakt, als sie ein Zuwachsgelände von ungefähr 250 000 Quadratkilometern zeigt, was ja der wirklich abgetretenen Quadratkilometerzahl entspricht. Die

